

**Bankverbindung**

GLS Gemeinschaftsbank eG  
Konto 6004 334 400  
BLZ 430 609 67

**Richter des Landesschiedsgericht**

**Ruben Bridgewater**

Vorsitzender Richter  
E-Mail [ruben.bridgewater@piratenpartei-hessen.de](mailto:ruben.bridgewater@piratenpartei-hessen.de)

**Bernhard Kern**

Richter  
E-Mail [bernhard.kern@piratenpartei-hessen.de](mailto:bernhard.kern@piratenpartei-hessen.de)

**Klaus Manhenke**

Richter  
E-Mail [klaus.manhenke@freenet.de](mailto:klaus.manhenke@freenet.de)

07. Februar 2013

**Az. LSG-HE-2013-02-05-1**

Im Schiedsgerichtverfahren

- Kläger -

gegen

- Beklagte -  
den Vorstand des KV Kassel und

wegen

Antrag einer Ordnungsmaßnahme auf Grund einer Verletzung  
der §§ 6 und 8 der Landessatzung Piratenpartei Hessen,

hat das Landesschiedsgericht Hessen, durch die Richter Ruben  
Bridgewater, Bernhard Kern und Klaus Manhenke, in dem genannten  
Verfahren einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

**Die Eröffnung des Verfahrens wird abgelehnt.**

Begründung:

Nach § 6 Bundessatzung Abschnitt A bzw. § 6 Landessatzung  
Hessen ist der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes für  
die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zuständig, soweit  
es sich nicht um Parteiausschlussverfahren handelt.

Bei Parteiausschlussverfahren ist lediglich der zuständige  
Gliederungsvorstand antragsberechtigt. In keinem Fall wäre  
jedoch das Landesschiedsgericht für eine Ordnungsmaßnahme  
zuständig, die der Antragsteller beantragen könnte. Daher ist  
der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens unzulässig und  
zwingend abzulehnen.



Im Übrigen weist das Landesschiedsgericht auf folgende Punkte hin:

- I. Es ist entgegen § 7 (1) Bundessatzung Abschnitt C keine Schlichtung erfolgt. Dies ist vor jeder Anrufung gegen einzelne Mitglieder zwingend erforderlich. Falls kein Schlichter zwischen den Streitparteien gefunden wird, so ernennt das LSG autark einen Schlichter.
- II. Stellung klarer und eindeutiger Anträge  
Dies wäre gem. § 8 III SGO notwendig. Dem Antrag ist nicht zu entnehmen in welcher Form und gegen welchen Absatz von § 6 der Landessatzung die Mitglieder ████████ verstoßen haben sollen.
- III. Das Landesschiedsgericht ist laut § 8 (2) und § 8 (3) der Landessatzung auch nicht dafür zuständig zur Einhaltung der in § 8 (1) Landessatzung genannten Pflichten aufzufordern.
- IV. Eine Verletzung von § 8 der Landessatzung ist ausschließlich durch Organe bzw. Gebietsverbände möglich und nicht von einzelnen Mitgliedern.

Der Antragssteller hat das Recht binnen 14 Tage gegen die Ablehnung vor dem Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Beschwerde einzulegen. Dieses entscheidet ohne Anhörung über die Gültigkeit des Beschlusses. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eingeleitet.

Gezeichnet

Ruben Bridgewater (Vorsitzender Richter),  
Bernhard Kern und  
Klaus Manhenke

